

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. März 1885.

### 1. Revision des Steuergesetzes.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Steuerdeputation einverstanden, jedoch mit nachstehenden Änderungen:

1) In § 5 B Abs. 4 den Schlusssatz folgendermaßen zu formuliren:

„Indes können die Steuern auch von dem Miether direkt eingefordert werden;“

2) den von der Steuerdeputation beantragten Zusatz zu § 90 folgendermaßen zu ändern:

„Dieselbe ist jedoch ermächtigt, wegen Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungs-, Wasser- und Hundesteuer zu bewilligen;“

3) in § 17 Zeile 2 nach „welche“ einzuschalten:

„1) gemeinnützigen Zwecken dienen solle, oder welche zufallen,“

„2) den Ehegatten,“

und in demselben Paragraphen zwischen 2 und 3 (jetzt 3 und 4) einzuschalten

4) den in Einkindschaft aufgenommenen Descendenten,

sodann Nr. 3 und 4 des § 17 in 5 und 6 zu ändern;

4) in § 18 Abs. 3 erste Zeile zwischen den Worten „eines“ und „mit“ einzuschalten „durch letztwillige Verfügung;“

5) in § 18 den vierten Absatz zu streichen und statt dessen am Schluß des § 18 hinzuzufügen:

„Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis definitiv zufällt als Substanzerbe des Nachlasses behandelt, doch ist die Abgabe von dem Fiduziar auch dann zu bezahlen, wenn der Fideikommissar abgabepflichtig ist; auch ist die Abgabe des Fiduziars und des Fideikommissars erst dann zu entrichten, wenn den Abgabepflichtigen das Vermögen, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, zufällt, und nur von dem Vermögensbetrage, welcher dem Abgabepflichtigen zufällt. Ein Fideikommissar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Fiduziar gleich. Der Fiduziar und der Fideikommissar ist, wenn, oder soweit er die Erbschaft oder das Vermächtnis sofort nach Empfang wieder herauszugeben hat, von der Abgabe frei (vorbehaltlich der ihm nach § 23 obliegenden Pflicht). Unter fideikommissarischen Substitutionen sind solche Fälle zu verstehen, in denen infolge einer letztwilligen Verfügung ein Nachlaß oder ein Theil desselben (Erbschaft, Vermächtnis) nach einander verschiedenen Personen zufällt;“

6) in § 20 Abs. 1 Satz 2 statt „gilt“: „ist,“ und statt die „Vermuthung“ zu setzen: „im Zweifel anzunehmen;“

7) in § 25 unter e Zeile 2 die Worte „und 4“ zu streichen;

8) § 30 erste Nummer 2 folgendermaßen zu ändern:

„2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuirt sein oder nicht, sofern der Werth der Schenkung den Betrag von M. 3000 übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von M. 3000 nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.“

8 a) in § 30 Nr. 3 hinzuzufügen:

„c) der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners;“

9) in § 22 Abs. 5 außer der von der Steuerdeputation vorgeschlagenen Änderung statt „Legat“ „Vermächtnis“ zu setzen;

10) in § 52 c Abs. 1 hinzuzufügen:

„Jedoch ist der Senat ermächtigt, den Stempel für an denselben gerichtete Eingaben und die durch ungestempelte Eingaben verwirkten Geldstrafen aus erheblichen Gründen zu erlassen;“

11) in § 52 d 1) statt der von der Steuerdeputation vorgeschlagenen Änderung die Änderung vorzunehmen, daß der Eingang lautet:

„1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, Schiffen und Schiffsparten, namentlich deren Verkauf etc.“

12) den Anfang des 2. Absatzes des § 56 a folgendermaßen zu ändern:

„Die von Behörden, öffentlichen Beamten, Notaren oder Rechtsanwälten u. s. w.“

12 a) in § 56 a zum 5. Absatz hinzuzufügen:

„Die Urkunde ist zu diesem Zwecke innerhalb 3 Tage nach der Verwendung der Stempelmarke der Steuererhebung vorzulegen;“

13) den Zusatz zum ersten Absatz des § 57 folgendermaßen zu formulieren:

„mit Ausnahme der Versicherungen gegen Flußgefahr und auf Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle und der Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenversicherungen;“

14) in § 72 ist nur der zweite Satz des Absatz 1, wie von der Steuerdeputation beantragt, zu ändern, der erste Satz dagegen unverändert beizubehalten.

Im übrigen erklärt sich die Bürgerschaft mit dem Erlaß des Gesetzes, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1885/86 nach den Vorschlägen der Deputation einverstanden.

## 2. Moorversuchstation und chemisches Laboratorium.

Wenngleich die Bürgerschaft bedauert, daß die Anlage einer Centralheizung nicht gleichzeitig mit dem Projekte wegen Erbauung eines chemischen Laboratoriums beantragt ist, und dadurch schon jetzt eine Nachbewilligung zum Betrage von M. 3000 erforderlich wird, will sie doch in Anerkennung der von der Sanitätsbehörde für eine Centralheizung angeführten Gründe den verlangten Mehrbetrag von M. 3000 bewilligen. Sie giebt jedoch anheim, da aus dem technischen Berichte nicht zu ersehen, daß das vorgeschlagene System von Bechem & Post sich schon praktisch bewährt hat, darüber zunächst Erkundigungen einzuziehen und nach dem Ausfall derselben sich entweder für dieses, oder für ein anderes bewährtes Heizsystem zu entscheiden.

Ferner bewilligt sie die beantragten M. 650 für die Herstellung eines Zimmers für mikroskopische Untersuchungen im chemischen Laboratorium, wie sie sich auch mit der Herstellung der beantragten Assistentenwohnung zum Kostenbetrage von M. 850 in der Moorversuchstation einverstanden erklärt.

Demnach ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß in das Budget der außerordentlichen Ausgaben eingestellt werden:

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| zu Pos. 11 für die Moorversuchstation .....     | M. 29 350 |
| zu Pos. 12 für das chemische Laboratorium ..... | M. 20 150 |